

**§ 1 Für wen gelten diese
Allgemeinen
Geschäftsbedingungen („AGB“)?**

Voraussetzung für die Belieferung mit Strom nach den diesen AGB zugrundeliegenden Tarifen ist, dass Sie bei DIG Strom für den eigenen Verbrauch von bis zu 100.000 Kilowattstunden pro Jahr und Entnahmestelle kaufen. Abweichende Geschäftsbedingungen von Ihnen oder Dritten finden keine Anwendung.

**§ 2 Wann kommt der
Energieliefervertrag zustande?**

(1) Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass Sie verbindlich bestellen und DIG Ihnen den Vertragsschluss bestätigt oder DIG Ihnen ein verbindliches Angebot unterbreitet und Sie das Angebot annehmen. Erfolgt der Vertragsschluss online, bestehen zudem einige Besonderheiten, über die Sie sich in § 26 („Welche Besonderheiten gelten im elektronischen Geschäftsverkehr?“) näher informieren können.

(2) Haben Sie im ersten Schritt verbindlich bestellt, muss DIG vor der Bestätigung des Vertragsschlusses noch ein paar Dinge klären, was DIG zügig erledigen wird, damit Sie möglichst schnell Klarheit erhalten, ob DIG Sie künftig beliefern kann. Insbesondere müssen zunächst die Bestätigung der Kündigung Ihres bisherigen Energieliefervertrags von Ihrem Vorlieferanten sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorliegen. Auch wird DIG prüfen, ob Ihre Messstelle mit einer modernen Messeinrichtung (mME) bzw. einem intelligenten Messsystem (iMS) ausgestattet ist. Für die Klärung dieser Fragen benötigt DIG höchstens drei Wochen. Ergibt die Prüfung, dass Sie über eine mME bzw. ein iMS verfügen, so können sich daraus Mehrkosten ergeben, die DIG Ihnen mitteilen wird; Sie können dann frei entscheiden, ob Sie den Vertragsschluss auch zu diesen Konditionen wünschen. Mehr zum Lieferbeginn erfahren Sie unter § 17 („Wann beginnt die Belieferung?“).

(3) Der Vertragsschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform

**§ 3 Wie wird der Verbrauch
ermittelt? Wer hat bei Ihnen Zutritt?**

(1) Die Verbrauchsermittlung für die Zwecke der Abrechnung erfolgt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben.

(2) Sie haben nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von DIG oder einem von DIG beauftragten Dritten den Zutritt zu Ihrem Grundstück und zu Ihren Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an Sie oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Ablesetermin erfolgen; es wird Ihnen mindestens ein Ersatztermin angeboten. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

**§ 4 Was passiert bei
Berechnungsfehlern?**

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so erstattet DIG Ihnen entweder die Überzahlung oder Sie zahlen DIG den sich ergebenden Fehlbetrag. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung diese nicht an, so ermittelt DIG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom

Messstellenbetreiber ermittelte und der Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

**§ 5 Wann und wie erfolgt die
Abrechnung?**

(1) DIG rechnet die Verbrauchsmenge nach Wahl von DIG jährlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten, ab (nachfolgend „Abrechnung“). In der Abrechnung werden die Kosten für den tatsächlichen Umfang der Belieferung den geleisteten Abschlagszahlungen gegenübergestellt.

(2) DIG bietet Ihnen aufgrund gesonderter Vereinbarung jedoch auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an.

(3) Sie erhalten die Jahresabschlussrechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Lieferzeitraums. Spätestens 6 Wochen nach Beendigung des jeweiligen Lieferverhältnisses erhalten Sie eine Abschlussrechnung.

**§ 6 Wie errechnet sich Ihr
Abschlag?**

(1) DIG verlangt auf den voraussichtlichen Jahresverbrauch monatlich im Voraus Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlungen werden anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich - z.B. wenn Sie bislang noch keinen Strom von DIG bezogen haben -, so bemisst sich der Abschlag nach dem von Ihnen selbst angegebenen Verbrauch. Weicht der von Ihnen angegebene Verbrauch stark von den Angaben des Netzbetreibers ab, bemisst sich der

Abschlag nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden von DIG. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so wird DIG dies angemessen berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so kann DIG die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend anpassen.

§ 7 Was müssen Sie tun, wenn Sie ausziehen? Was passiert dann mit Ihrem Energieliefervertrag?

(1) Bitte teilen Sie DIG einen Auszug unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat vor Auszug unter Nennung des Auszugs- und Einzugsdatums sowie der neuen Anschrift in Textform mit.

(2) Der Vertrag sowie eine vereinbarte Preisgarantie enden automatisch mit dem Auszug, es sei denn, dass DIG Ihnen die Fortführung des Vertrags an der neuen Anschrift zu den bisherigen Konditionen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Ihrer Mitteilung bestätigt; im Falle einer solchen Bestätigung setzt sich das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Konditionen an der neuen Anschrift fort. Ihre Kündigungsrechte (§ 23) bleiben davon unberührt.

(3) Unterbleibt die Mitteilung nach Absatz 1 aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, und wird DIG die Tatsache des Auszugs auch sonst nicht bekannt, sind Sie verpflichtet, weitere Entnahmen an Ihrer bisherigen Entnahmestelle, für die DIG gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die DIG von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen Ihres Vertrags zu vergüten. Das Recht von DIG, das Vertragsverhältnis an der neuen Anschrift fortzuführen, bleibt davon unberührt.

(4) Am Tag des Auszugs müssen Sie die Zählerstände ablesen und DIG unverzüglich mitteilen, soweit diese nicht über ein intelligentes Messsystem ausgelesen werden.

§ 8 Was passiert, wenn Ihr Verbrauch an einer Entnahmestelle

wider Erwarten höher als 100.000 Kilowattstunden im Jahr ist?

Stellt sich heraus, dass Ihr Jahresverbrauch an einer Entnahmestelle wider Erwarten höher als 100.000 Kilowattstunden im Jahr ist, können sowohl Sie als auch DIG in Textform verlangen, dass über eine Anpassung des Vertrags für die betreffende Entnahmestelle und dessen Umstellung auf einen der attraktiven DIG-Tarife mit registrierender Leistungsmessung verhandelt wird. Sollte eine Einigung über diese Anpassung nicht innerhalb eines Monats erzielt werden, kann derjenige, der die Anpassung verlangt hat, den Vertrag für die betreffende Entnahmestelle mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Weitere Ansprüche von DIG, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen falscher Angaben durch Sie zum Verbrauch, bleiben vorbehalten.

§ 9 Unter welchen Voraussetzungen darf DIG eine Vertragsstrafe verlangen?

(1) Verbrauchen Sie Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Stromversorgung, so ist DIG berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für Sie geltenden Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzen, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den Sie bei Erfüllung Ihrer Verpflichtung nach dem für Sie geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätten. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der

Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

§ 10 Darf ein anderes Unternehmen an die Stelle von DIG treten?

DIG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Sie sind in diesem Fall berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt zu kündigen, wobei DIG Ihnen diesen rechtzeitig mitteilen wird. Wenn Sie Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind, besteht dieses Sonderkündigungsrecht jedoch nur, wenn begründete Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Dritten (z.B. in personeller, technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht) bestehen oder die Übertragung sonst seine berechtigten Interessen beeinträchtigt.

§ 11 Dürfen Sie den Energieliefervertrag auf Dritte übertragen?

Eine Übertragung des Energieliefervertrags auf einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung von DIG.

§ 12 Wann darf DIG den Energieliefervertrag ändern?

(1) Der Inhalt des Energieliefervertrags einschließlich der Regelungen dieser AGB beruhen auf den Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Änderungen der Rahmenbedingungen, deren konkreter Inhalt bei Vertragsschluss noch nicht feststand und die DIG auch nicht selbst herbeigeführt hat, berechtigen DIG zur Änderung - mit Ausnahme von Preisänderungen - des Inhalts des Energieliefervertrags einschließlich der Regelung dieser AGB, wenn dafür ein triftiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt vor, wenn

a) das Äquivalenzverhältnis zwischen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der DIG Deutsche Industriegas GmbH („DIG“) für die Lieferung von Strom nach Standardlastprofilen außerhalb der Grundversorgung (AGB Strom SLP-Standard - Stand: 06/2025)



Leistung und Gegenleistung in nicht unerheblichem Maße gestört wird,

b) die Änderung aufgrund einer Änderung der Gesetzeslage erforderlich ist,

c) die Änderung aufgrund einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung erforderlich ist,

d) durch die höchstrichterliche Rechtsprechung festgestellt wird, dass

eine von DIG verwendete Regelung unwirksam oder unklar ist oder eine unangemessene Benachteiligung der Vertragspartner darstellt, oder

e) DIG aufgrund rechtskräftiger Entscheidung eines Gerichts verpflichtet wird, eine bestimmte Regelung nicht mehr zu verwenden.

(2) Die Änderung darf nur in dem Umfang erfolgen, als dies zur Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses erforderlich bzw. zur Füllung entstandener Vertragslücken oder Ersetzung unklarer Regelungen im Interesse einer zumutbaren Fortführung des Vertragsverhältnisses zweckmäßig ist. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Änderung verbleibt es bei den für Sie gegebenenfalls günstigen Rechtsfolgen einer unwirksamen, unklaren oder unangemessen benachteiligenden Regelung. Rückwirkende Änderungen sind ausgeschlossen, es sei denn, dies geschieht in Erfüllung einer gesetzlichen oder behördlich angeordneten Verpflichtung oder die rückwirkenden Änderungen sind für Sie von Vorteil.

(3) DIG wird Sie rechtzeitig, in jedem Fall vor Ablauf einer Abrechnungsperiode, auf einfache und verständliche Weise über die beabsichtigte Ausübung eines Rechts auf Änderung des Vertrags einschließlich der Regelungen dieser AGB und über Ihre Rechte zur Vertragsbeendigung unterrichten. Über die Änderung ist spätestens sechs Wochen vor Eintritt der beabsichtigten Änderung zu unterrichten. Die Unterrichtung hat unmittelbar zu erfolgen sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass,

Voraussetzungen und Umfang der Änderungen. Übt DIG ein Recht zur Änderung des Vertrags einschließlich der Regelungen dieser AGB aus, können Sie den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, ohne dass von DIG hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf.

(4) Sonstigen Kündigungsrechte, insbesondere das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 24 Absatz 1, bleiben unberührt.

(5) Die Zulässigkeit von Preisänderungen bestimmt sich ausschließlich nach den besonderen Vereinbarungen zu Ihrem Tarif (§ 16 Absatz 1). Die weitergehenden Rechte zur Vertragsanpassung nach § 313 BGB bleiben unberührt

§ 13 An wen können Sie sich bei Fragen zum Thema Energieeffizienz wenden?

(1) Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten kann der Kunde einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de geführten Anbieterliste sowie dort ebenfalls veröffentlichten Berichten zur Information der Marktteilnehmer entnehmen.

(2) Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, welche weiterführende Informationen über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Endkunden-Vergleichsprofile, technische Gerätespezifikationen, etc. geben, können beispielsweise auf folgender Internetseite abgerufen werden:

www.ganz-einfach-energiesparen.de.

§ 14 Wo finden Sie Informationen zum Strommix?

Informationen zum Strommix von DIG sind auf der Website unter www.dig-gas.de zu finden.

§ 15 Zu welchem Zweck und in welchem Umfang liefert DIG Ihnen

Strom? Bietet DIG auch Wartung an?

(1) DIG ist verpflichtet, Ihnen für die Dauer des Energielieferungsvertrags Strom im vertraglich vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen. Eine Weiterleitung des Stroms an Dritte ist Ihnen nicht gestattet. Weitere Zwecke bzw. Ausschlüsse im Zusammenhang mit der Belieferung mit Strom können sich aus dem vereinbarten Vertrag ergeben. DIG ist nach dem vorliegenden Energieliefervertrag zur Belieferung von Entnahmestellen verpflichtet, die nach Standardlastprofilen abgerechnet werden.

(2) Sie sind für die Dauer des Energielieferungsvertrags verpflichtet, Ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf an den vertragsgegenständlichen Entnahmestellen aus den Stromlieferungen der DIG zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen jeglicher Versorgung dienen („Notstromaggregate“). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist DIG von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt und dies nicht auf einer unberechtigten Unterbrechung der Versorgung nach § 20 („Unter welchen Voraussetzungen darf DIG die Versorgung unterbrechen?“) von DIG beruht. Ebenso ist DIG in Fällen höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung DIG nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, von der Leistungspflicht befreit.

§ 16 Wo erhalten Sie nähere Informationen zum Tarif (z.B. zu Preisen, Preisgarantien, Preisänderungen und Mindestvertragslaufzeit) und den aktuellen Tarifen von DIG zu erhalten?

(1) Wichtige Informationen zu dem von Ihnen gewählten Tarif (z.B. zu den Preisen und einzelnen Preisbestandteilen, zu einer eventuell vereinbarten Preisgarantie, zu Preisänderungen und zur Mindestvertragslaufzeit) sind in Ihren Vertragsunterlagen wie z.B. dem Auftragsformular und dem Tarifblatt enthalten.

(2) Informationen über die aktuellen Tarife von DIG können Sie per E-Mail unter kundenservice@dig-gas.de anfordern

§ 17 Wann beginnt die Belieferung?

(1) DIG beginnt mit der Belieferung zum frühestmöglichen Termin. Unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel liegt dieser spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung beim für Sie zuständigen Netzbetreiber. Sollte Ihr bisheriger

Energieliefervertrag eine längere Kündigungsfrist beinhalten, aufgrund derer die Aufnahme des Lieferbeginns durch DIG im vorgenannten Zeitraum nicht möglich ist, erfolgt der Lieferbeginn zu dem auf die Beendigung Ihres bisherigen Energieliefervertrags folgenden Tag.

(2) Haben Sie einen späteren Beginn der Belieferung gewünscht, erfolgt der Lieferbeginn natürlich erst zu Ihrem Wunschtermin.

(3) Den Beginn der Belieferung teilt DIG Ihnen in einem gesonderten Schreiben mit.

(4) DIG führt den Lieferantenwechsel unentgeltlich und zügig durch. Dabei ist DIG darauf angewiesen, dass die von Ihnen übermittelten Daten vollständig und fehlerfrei sind.

§ 18 Was passiert, wenn sich der Lieferantenwechsel wesentlich verzögert oder unmöglich ist?

(1) DIG beginnt mit der Belieferung zum frühestmöglichen Termin. Unter

Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel liegt dieser regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung beim für Sie zuständigen Netzbetreiber. Sollte Ihr bisheriger Energieliefervertrag eine längere Kündigungsfrist beinhalten, aufgrund derer die Aufnahme des Lieferbeginns durch DIG im vorgenannten Zeitraum nicht möglich ist, erfolgt der Lieferbeginn zu dem auf die Beendigung Ihres bisherigen Energieliefervertrags folgenden Tag.

(2) Haben Sie einen späteren Beginn der Belieferung gewünscht, erfolgt der Lieferbeginn natürlich erst zu Ihrem Wunschtermin.

(3) Den Beginn der Belieferung teilt DIG Ihnen in einem gesonderten Schreiben mit.

(4) DIG führt den Lieferantenwechsel unentgeltlich und zügig durch. Dabei ist DIG darauf angewiesen, dass die von Ihnen übermittelten Daten vollständig und fehlerfrei sind.

§ 19 Welche Zahlungsbedingungen gelten?

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von DIG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang fällig. Zahlungen sind per SEPA-Basislastschrift oder Überweisung zu leisten.

(2) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass DIG zu hohe Abschläge verlangt hat, so erstattet DIG Ihnen den übersteigenden Betrag unverzüglich, spätestens aber verrechnet DIG ihn mit der nächsten Abschlagsforderung. Nach Ende des Vertrags werden zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet. Zahlungen an Sie kann DIG auf das von Ihnen angegebene Konto leisten.

(3) Bei Zahlungsverzug kann DIG, wenn DIG Sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht

übersteigen. Wenn Sie es wünschen, weist DIG Ihnen die Berechnungsgrundlage nach. Ihnen steht zudem der Nachweis offen, dass DIG kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Weitere gesetzliche Ansprüche von DIG wegen Zahlungsverzugs, wie z.B. der Anspruch auf die Zahlung von Verzugszinsen, sowie auf Schadens- bzw. Aufwendungsersatz wegen Rücklastschriften bleiben unberührt.

(4) Sie sind zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die fälligen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, unstreitig oder entscheidungsreif sind oder sich aus dem Widerrufsrecht für Verbraucher ergeben. Ohne die weiteren Voraussetzungen aus Satz 1 sind Sie jedoch

a) zur Aufrechnung auch dann berechtigt, wenn Sie mit einem Anspruch gegen eine Forderung von DIG aufrechnen wollen, welche zu Ihrem Anspruch in einem Gegenseitigkeitsverhältnis steht (z.B. Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder Verzuges gegen den Anspruch auf Zahlung der geschuldeten Vergütung),
b) zur Zurückbehaltung auch dann berechtigt, wenn das Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht wird.

§ 20 Unter welchen Voraussetzungen darf DIG die Versorgung unterbrechen?

(1) DIG ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen oder durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie Ihren vertraglichen Pflichten in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist DIG berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der DIG Deutsche Industriegas GmbH („DIG“) für die Lieferung von Strom nach Standardlastprofilen außerhalb der Grundversorgung (AGB Strom SLP-Standard - Stand: 06/2025)



Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. DIG kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. DIG hat Sie mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen. Wegen Zahlungsverzugs darf DIG eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug sind mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei muss Ihr Zahlungsverzug mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 6 und 7 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet haben. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen DIG und Ihnen noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von DIG resultieren. Die gesetzliche Verpflichtung von DIG, Sie vier Wochen vor der geplanten

Versorgungsunterbrechung in geeigneter Weise deutlich und leicht verständlich über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung sowie über Konsequenzen der Nichtwahrnehmung der Möglichkeiten zu informieren, bleibt unberührt. (3) Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist Ihnen acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen. (4) In einer Unterbrechungsandrohung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und in einer Ankündigung des Unterbrechungsbeginns nach Absatz 3 ist klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise auf den Grund der Unterbrechung sowie darauf hinzuweisen, welche voraussichtlichen Kosten Ihnen infolge einer Unterbrechung nach Absatz 2 Satz 1 und infolge einer nachfolgenden Wiederherstellung nach Absatz 5 in Rechnung gestellt werden können. (5) DIG wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten können durch DIG für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Ihr Verlangen wird DIG die Berechnungsgrundlage nachweisen. Ihnen ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet. (6) Das Recht zur Kündigung wird durch vorstehende Absätze nicht berührt

§ 21 Welche Ansprüche haben Sie bei Mängeln?

Ihnen stehen die gesetzlichen Mängelrechte zu. Für Ersatzansprüche gelten jedoch die Einschränkungen nach den § 22 sowie § 23.

§ 22 Wann haftet die DIG wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung?

Bei einer Versorgungsstörung gemäß § 15 („Zu welchem Zweck und in welchem Umfang liefert DIG Ihnen Strom?“) Absatz 3 Satz 1 haftet DIG nicht. DIG weist darauf hin, dass Ihnen in diesem Fall ein Haftungsanspruch gegen den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zustehen kann. DIG ist verpflichtet, Ihnen auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie DIG bekannt sind oder von DIG in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 23 In welchem Umfang haftet DIG bei sonstigen Schäden?

(1) Die Haftung von DIG auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung oder Leistung, Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung), ist, sofern die Haftung ein Verschulden von DIG voraussetzt, nach Maßgabe dieses § 23 eingeschränkt. Für Schäden, die auf Versorgungsunterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung im Sinne von § 22 zurückzuführen sind, gilt § 22, soweit die Unterbrechung nicht auf unberechtigten Maßnahmen von DIG beruht.

(2) Die Haftung von DIG für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie vertrauen dürfen und deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (sog. "Kardinalpflicht"). Im Falle der Verletzung einer solchen vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung von DIG bei einfacher Fahrlässigkeit auf bei Vertragsschluss

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der DIG Deutsche Industriegas GmbH („DIG“) für die Lieferung von Strom nach Standardlastprofilen außerhalb der Grundversorgung (AGB Strom SLP-Standard - Stand: 06/2025)



vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.

(3) Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von DIG gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Gegenüber Verbrauchern ist die Haftung von DIG bei grober Fahrlässigkeit unbeschränkt.

(4) Soweit die Pflichtverletzung von DIG Lieferungen und Leistungen betrifft, welche DIG gegenüber Ihnen unentgeltlich erbringt (z.B. im Rahmen einer Schenkung, Leihe oder unentgeltlicher Geschäftsbesorgung sowie bei reinen Gefälligkeiten), ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit insgesamt ausgeschlossen.

(5) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses § 23 („In welchem Umfang haftet DIG bei sonstigen Schäden?“) gelten a) für Ansprüche auf Ersatz von vergeblichen Aufwendungen sowie für Freistellungsansprüche entsprechend b) in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von DIG.

(6) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses § 23 („In welchem Umfang haftet DIG bei sonstigen Schäden?“) gelten nicht für die Haftung von DIG wegen vorsätzlichen Verhaltens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in Fällen der Arglist, bei Übernahme einer Garantie oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 24 Welche Laufzeit hat der Energieliefervertrag und wann kann er gekündigt werden?

(1) Die Mindestlaufzeit des Vertrags ergibt sich aus den besonderen Vereinbarungen zu Ihrem Tarif (§ 16 Absatz 1). Jede Partei kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit kündigen. Erfolgt die Kündigung nicht oder nicht rechtzeitig, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Das verlängerte Vertragsverhältnis kann

von jeder Partei jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch DIG gilt insbesondere, wenn Sie a) missbräuchlich Strom für nicht erlaubte Zwecke oder zur Weiterleitung beziehen oder b) sich nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit wenigstens 100 Euro in Verzug befinden und eine Ihnen gesetzte Nachfrist von wenigstens zwei Wochen fruchtlos verstrichen ist.

(3) Weitere gesetzliche und vertragliche Regelungen zur Beendigung des Energieliefervertrags, insbesondere wegen Auszugs (§ 7), außerordentlichen Verbrauchs (§ 8), Übertragung Ihres Vertrags auf einen Dritten (§ 10), im Fall der Änderung dieser AGB (§ 12), im Fall des Rücktritts wegen wesentlicher Verzögerungen oder Unmöglichkeit des Lieferantenwechsels (§ 20) sowie aufgrund besonderer Vereinbarungen zum Tarif (z.B. im Auftragsformular oder im Tarifblatt insbesondere auch im Zusammenhang mit Preisanpassungen) bleiben unberührt.

§ 25 Wann müssen Sie mit Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen rechnen?

(1) DIG ist berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird DIG Sie hierüber ausdrücklich unterrichten. Hierbei werden mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angegeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch

erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt DIG Abschlagszahlungen, so kann DIG die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Sind Sie zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann DIG in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

(4) Sind Sie in Verzug und kommen Sie nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich Ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Energieliefervertrag nach, so kann DIG die Sicherheit verwerten. Hierauf wird in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(5) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 26 Welche Besonderheiten gelten im elektronischen Geschäftsverkehr?

(1) Für den Fall der Bestellung im elektronischen Geschäftsverkehr (also z.B. bei der Bestellung über die Website von DIG oder ein Vergleichsportal) möchten wir Sie im Folgenden über einige ausgewählte Aspekte informieren.

(2) Nach Eingabe Ihrer persönlichen Daten erscheint vor Abschluss des Bestellprozesses eine Übersichtsseite. Dort können Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben nochmals prüfen und fehlerhafte Angaben korrigieren. Sie können die Bestellung auch jederzeit durch Betätigung des "Zurück"- bzw. eines vergleichbaren Buttons sowie durch Schließen des Browser-Fensters abbrechen. Nach der Prüfung der Richtigkeit Ihrer Angaben auf der Übersichtsseite geben Sie durch Bestätigung der Bestellung im abschließenden Schritt des Bestellprozesses eine verbindliche

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der DIG Deutsche Industriegas GmbH („DIG“) für die Lieferung von Strom
nach Standardlastprofilen außerhalb der Grundversorgung
(AGB Strom SLP-Standard - Stand: 06/2025)**



Bestellung für den ausgewählten Tarif ab. Nach erfolgreichem Bestelleingang erhalten Sie eine E-Mail, in welcher der Eingang der Bestellung bestätigt wird und Ihnen alle notwendigen Informationen zur Bestellung mitgeteilt werden. Diese Bestätigungsmail stellt nur dann eine Bestätigung des Vertragsschlusses (§ 2) dar, wenn dies ausdrücklich durch DIG erklärt wird. In der Regel erfolgt die Bestätigung des Vertragsschlusses erst mit einer separaten E-Mail.

(3) Für den Vertragsschluss steht ausschließlich Deutsch als Sprache zur Verfügung.

(4) Der Vertrag wird von DIG gespeichert, Ihnen per E-Mail zugesendet und kann Ihnen im Falle des Verlusts auf Anforderung in Abschrift übersendet werden.

(5) Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) bereitgestellt. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese OS-Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen. Die OS-Plattform ist unter dem folgenden Link zu erreichen:
<https://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

§ 27 Wer ist Ihr Vertragspartner? Wo können Sie sich beschweren? Wo erhalten Sie weitere Informationen über ihre Rechte?

(1) Sie erreichen DIG, Deutsche Industriegas GmbH, Registergericht AG HRB 732492, USt-IdNr. DE273528389 unter P6 26, 68161 Mannheim, Fax 0621-635 958 990 oder per E-Mail an kundenservice@dig-gas.de. Sind Sie Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, ist DIG verpflichtet, Ihre Beschwerde betreffend den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie innerhalb von vier Wochen ab Eingang bei DIG zu beantworten.

(2) Sollte DIG einer Beschwerde einmal nicht abhelfen, können Sie als Verbraucher unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragen. DIG ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Absatz 1 Nr. 4 BGB. Ihr Recht, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt davon unberührt. Die Schlichtungsstelle ist erreichbar unter: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030-2757240-0, Fax: 030-2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de.

(3) Außerdem können Sie sich mit Fragen zu ihren Rechten an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030-22480500, Fax: 030-22480323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de wenden.